

Synopse Änderungen in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Winnenden ab 01.09.2024

bisher

neu

<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Schulische Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>1. Rahmenbetreuung an Halbtagsgrundschulen: Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag</p> <p>a) Frühbetreuung (Verlässliche Grundschule) vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn, maximal jedoch bis zum Beginn der 2. Schulstunde</p> <p>b) Spätbetreuung (Verlässliche Grundschule) nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis maximal 14.30 Uhr mit einer Betreuungskraft je Gruppe.</p> <p>c) Erweiterte Spätbetreuung (Schülerhort) nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis 17.00 Uhr mit zwei Betreuungskräften je Gruppe.</p> <p>2. Rahmenbetreuung an Ganztagsgrundschulen: Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag</p> <p>a) Frühbetreuung vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn</p> <p>b) Spätbetreuung nach dem Unterricht bis maximal 17.00 Uhr mit einer Betreuungskraft je Gruppe.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Schulische Betreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>1. Rahmenbetreuung an Halbtagsgrundschulen: Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag</p> <p>a) Frühbetreuung (Verlässliche Grundschule) vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn, maximal jedoch bis zum Beginn der 2. Schulstunde</p> <p>b) Spätbetreuung (Verlässliche Grundschule) nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis einrichtungsabhängig maximal 15.30 Uhr mit einer Betreuungskraft je Gruppe</p> <p>c) Erweiterte Spätbetreuung (Schülerhort) nach dem Unterricht, frühestens jedoch nach dem Ende der 5. Schulstunde, bis 17.00 Uhr mit zwei Betreuungskräften je Gruppe.</p> <p>2. Rahmenbetreuung an Ganztagsgrundschulen: Regelbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag</p> <p>a) Frühbetreuung vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis zum Schulbeginn von Montag bis Freitag</p> <p>b) Spätbetreuung nach dem Unterricht bis maximal 17.00 Uhr mit einer Betreuungskraft je Gruppe von Montag bis Donnerstag</p> <p>c) Spätbetreuung am Freitag nach Unterrichtsende bis 15.30 Uhr</p>
---	--

<p>3. Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (Flexible Nachmittagsbetreuung)</p> <p>4. Ferienbetreuung Bei nachgewiesenem dringenden Bedarf kann in den Schulferien für diejenigen Kinder, welche an einer schulischen Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden angemeldet sind, eine zentrale Ferienbetreuung erfolgen. Die Betreuung erfolgt in der Regel als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot.</p> <p>(2) Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden unter Berücksichtigung der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen durch die Verwaltung im Benehmen mit den Schulleitungen festgelegt und sind in Anlage 1 dargestellt. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt, sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten.</p> <p>(3)</p> <p>(4) Die Betreuung kann sowohl vor dem Unterricht als auch nach dem Unterricht bzw. vor dem Unterricht und nach dem Unterricht stattfinden. Die unter §2 Abs. 1 Nr. 1, Buchst. b und c genannten Betreuungsangebote können miteinander kombiniert werden, soweit an einem Schulstandort beide Angebote angeboten werden.</p> <p>(5) Die unter §2 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Betreuungsangebote müssen an mindestens 2 Wochentagen gebucht werden, Betreuungsangebote vor und</p>	<p>3. Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (Flexible Nachmittagsbetreuung)</p> <p>4. Ferienbetreuung In den Schulferien kann für diejenigen Kinder, die an einer schulischen Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden angemeldet sind, eine zentrale Ferienbetreuung erfolgen. Die Betreuung erfolgt in der Regel als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot. Die Ferienbetreuung kann jeweils nur in ganzen Wochen gebucht werden, eine tageweise Buchung ist nicht möglich.</p> <p>entfällt</p> <p>Aus (3) wird (2)</p> <p>(3) Die Betreuung kann sowohl vor dem Unterricht als auch nach dem Unterricht bzw. vor dem Unterricht und nach dem Unterricht stattfinden. Die unter §2 Abs. 1 Nr. 1, Buchst. b und c genannten Betreuungsangebote können miteinander kombiniert werden, soweit an einem Schulstandort beide Angebote angeboten werden.</p> <p>entfällt</p>
--	--

<p>nach dem Unterricht sind bei der Berechnung der Mindesttage getrennt zu betrachten.</p> <p>(6) Sofern in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird, ist bei einer gebuchten Betreuungszeit nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr oder länger eine Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.</p>	<p>(4) Sofern in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird, sollte daran teilgenommen werden.</p>
<p>§ 3 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Aufnahme in eine schulische Betreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche beim Amt für Schulen, Kultur und Sport. Anmeldungen für das erste Schulhalbjahr sollen in der Regel bis zum 30.09., Anmeldungen für das zweite Schulhalbjahr bis zum 31.01. eines Kalenderjahres erfolgen. Abweichungen von den genannten Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, Änderung der Beschäftigungsverhältnisse der Sorgeberechtigten) möglich. Das Benutzungsverhältnis (und somit auch die Möglichkeit zur Benutzung einer Einrichtung) beginnt mit dem von der Stadt schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.</p> <p>(2) ... Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen für ein Betreuungsangebot vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden Wartelisten gebildet. Aufgenommen werden in diesem Fall vorrangig in Winnenden wohnhafte Kinder, Kinder von Alleinerziehenden, Kinder aus sozial schwachen Familien und Kinder von Eltern, die sich für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf entscheiden.</p>	<p>§ 3 Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Sorgeberechtigten melden das Kind schriftlich unter Nutzung des Anmeldeformulars bei der Stadtverwaltung Winnenden, Amt für Schulen, Kultur und Sport, an. Der Stichtag für die Anmeldung zum neuen Schuljahr ist der 31. März (bzw. falls die Schulanmeldung später ist: spätestens 2 Wochen nach Schulanmeldung). Sie erkennen mit der Anmeldung neben dieser Satzung auch die Benutzungsordnung der kommunalen Betreuungseinrichtung an Schulen an. Die Anmeldung wird erst mit der Aufnahmebestätigung der Stadt Winnenden wirksam.</p> <p>(2) ... Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen für ein Betreuungsangebot vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden Wartelisten gebildet. Aufgenommen werden in diesem Fall vorrangig in Winnenden wohnhafte Kinder, Geschwisterkinder, bei sozialer Dringlichkeit, Kinder von Alleinerziehenden und Kinder von berufstätigen/sich in Ausbildung befindlichen Eltern.</p>

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch **den Sorgeberechtigten**, durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt oder durch den Wechsel der Schule.

Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung sowie Änderungen des Benutzungsverhältnisses haben gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres schriftlich zu erfolgen. Abweichungen von den genannten Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug und Wechsel der Schule, möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt oder wenn das Kind wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört, **z. B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und indem es die Weisungen des Betreuungspersonals nicht befolgt.** Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. **Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler** ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(6) **Während der Schulferien kann bei nachgewiesenem Bedarf zentral** eine Ferienbetreuung für diejenigen Kinder angeboten werden, welche an einer schulischen Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden angemeldet sind. Die Ferienbetreuung erfordert eine separate schriftliche **Anmeldung durch den Sorgeberechtigten bei der Stadt bis in der Regel spätestens 2 Wochen vor Beginn der beantragten Ferienbetreuung. Das Benutzungsverhältnis beginnt in diesen Fällen mit dem jeweiligen Betreuungstag und gilt für den**

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch **den/die Sorgeberechtigte/n**, durch Ausschluss des Kindes durch die Stadt oder durch den Wechsel der Schule.

Die Abmeldung von einer Betreuungseinrichtung hat gegenüber der Stadt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres schriftlich unter Nutzung des entsprechenden Abmeldeformulars zu erfolgen. Abweichungen von den genannten Fristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wegzug und Wechsel der Schule, möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt, oder wenn das Kind wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört. **Störungen sind z. B. Übergriffe auf andere Kinder oder das Nichtbefolgen von Weisungen des Betreuungspersonals.** Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. **Bei Gefahr der Unversehrtheit der Mitschüler und Mitschülerinnen** ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(6) **Während der Schulferien kann eine Ferienbetreuung für** diejenigen Kinder angeboten werden, die an einer schulischen Betreuungseinrichtung der Stadt Winnenden angemeldet sind. Die Ferienbetreuung erfordert eine separate schriftliche **Anmeldung unter Nutzung des entsprechenden Formulars durch den/die Sorgeberechtigte/n beim Amt für Schulen, Kultur und Sport bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der beantragten Ferienbetreuung. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht**

<p>bewilligten Zeitraum. Der Umfang der Ferienbetreuung wird vor Beginn des Benutzungsverhältnisses schriftlich bestätigt.</p> <p>(7) An Winnender Schulen angemeldete Kinder haben im Vorfeld einer Anmeldung zu einem schulischen Betreuungsangebot bei ausreichenden Kapazitäten in den Betreuungseinrichtungen auf schriftlichen Antrag und unter Wahrung einer Frist von einer Woche die Möglichkeit insgesamt zwei kostenlose Schnuppertage an schulischen Betreuungsangeboten für den Primarbereich sowie insgesamt zwei kostenlose Schnuppertage an schulischen Betreuungsangeboten für den Sekundarbereich in Anspruch zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Wahrnehmung der Schnuppertage besteht nicht. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Schnuppertage wird individuell zwischen Sorgeberechtigten und Stadt vereinbart und den Sorgeberechtigten im Vorfeld schriftlich mitgeteilt. Bei Anmeldung zu einem schulischen Betreuungsangebot für den Primarbereich bzw. den Sekundarbereich erlischt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der jeweiligen kostenlosen Schnuppertage. Für Kinder, welche die Schnuppertage in Anspruch nehmen gilt während des Besuchs der Einrichtung die Benutzungsordnung für die schulischen Betreuungseinrichtungen der Stadt Winnenden entsprechend.</p>	<p>warden. Die Anmeldung wird erst mit der Aufnahmebestätigung der Stadt Winnenden wirksam.</p> <p>entfällt</p>
<p>§ 4 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung von schulischen Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (Der Monat August ist gebührenfrei).</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist für schulische Betreuungseinrichtungen nach §2 Abs. 1 Nr. 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Einrichtung, • der Umfang der Betreuungszeit, • die Anzahl der Betreuungstage in der Woche, 	<p>§ 4 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung von schulischen Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate einschließlich der Ferien zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist für schulische Betreuungseinrichtungen nach §2 Abs. 1 Nr. 1-4</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Art der Einrichtung, • der Umfang der Betreuungszeit, • die Anzahl der Betreuungstage in der Woche,

<p>...</p> <p>(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.</p>	<p>...</p> <p>(4) Die Gebühr ist auch bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Winnenden nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (bis maximal 4 Betreuungstage), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mangel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Winnenden, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt. Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung. Die Betreuungsgebühren reduzieren sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 5-9 entfallenden Betreuungstagen um 25 % • bei 10-14 entfallenden Betreuungstagen um 50 % • bei 15-19 entfallenden Betreuungstagen um 75 % • ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 % <p>Die entfallenen Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund der Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.</p>
<p>§ 5 Gebührenhöhe (3) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ergibt sich aus den in Anlage 2 dargestellten Gebührentabellen.</p>	

<p>(4) ... Diese Sozialklausel für soziale Härtefälle gilt jedoch dann nicht, falls ein anderer Kostenträger, z.B. die Agentur für Arbeit oder das Landratsamt, die Elternbeiträge komplett übernimmt.</p> <p>(5) Vor einer Härtefallregelung ist grundsätzlich vom Antragssteller die Prüfung der Übernahme der Gebühr für die Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beim Kreisjugendamt und/oder die Absetzung der Gebühr im Rahmen der Berechnung von Leistungen nach SGB II bei der ARGE Rems-Murr-Kreis zu beantragen. Übernimmt das Kreisjugendamt / die ARGE Rems-Murr-Kreis die Gebühr nicht, gilt § 5 Abs. 4 dieser Gebührenordnung.</p>	<p>(3) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ergibt sich aus den in Anlage 2 dargestellten Gebührentabellen. Sämtliche Gebühren, die sich aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet.</p> <p>(4) ... Diese Sozialklausel für soziale Härtefälle gilt jedoch dann nicht, falls ein anderer Kostenträger, z.B. die Agentur für Arbeit oder das Landratsamt das Jobcenter, die Elternbeiträge komplett übernimmt.</p> <p>(5) Vor einer Härtefallregelung ist grundsätzlich vom Antragssteller die Prüfung der Übernahme der Gebühr für die Kinderbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII beim Kreisjugendamt und/oder die Absetzung der Gebühr im Rahmen der Berechnung von Leistungen nach SGB II bei der ARGE Rems-Murr-Kreis zu beantragen. Im Falle der Nichtübernahme der Gebühr, gilt § 5 Abs. 4 dieser Gebührenordnung.</p>
<p>§ 7 Entstehung/Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschaft entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Anmerkung: Ausschlaggebend für Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist nicht der Besuch der Einrichtung durch ein Kind, sondern der von der Stadt schriftlich bestätigte Aufnahmezeitpunkt mit Angabe der gebuchten Betreuungszeiten – siehe § 3 Abs.1 Satz 2.</p>	<p>§ 7 Entstehung/Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebührenschaft entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Anmerkung: Ausschlaggebend für Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist nicht der Besuch der Einrichtung durch ein Kind, sondern der von der Stadt schriftlich bestätigte Aufnahmezeitpunkt mit Angabe der gebuchten Betreuungszeiten, siehe § 3 Abs.1 Satz 2.</p>